

STATUTEN

des Vereins IDEENREICH NIDWALDEN

mit Sitz in Stans, Nidwalden

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1. Name

Unter dem Namen Ideenreich Nidwalden besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2. Sitz

Der Verein hat Sitz in Stans Nidwalden

Artikel 3. Zweck

Der Verein Ideenreich Nidwalden bezweckt, verschiedenen Facetten unserer Gesellschaftskultur im Kanton eine Plattform zu bieten und diese aktiv zu fördern.

- **Kreative, künstlerische Kultur:** Theater, Konzerte, offene Bühne, Jam-Sessions, Bastelateliers usw.
- **Kultur des Zusammenlebens:** Vorträge zu Themen wie Kommunikation, Bildung, Erziehung, Studenten erklären Senioren, Senioren erklären Kindern usw.
- **Umweltkultur:** Up-Cycling, Repair-Café, Selbstversorgung aus dem Garten usw.

Die Angebote sollen alle Menschen, unabhängig vom Alter oder Kultur, ansprechen.

II. Mittel

Artikel 4. Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Vermietung vom Kulturraum Ideenreich an externe Anbieter und Personen
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)

III. Mitgliedschaft

Artikel 5. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins Ideenreich können natürliche und juristische Personen sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Artikel 6. Mitgliedschaft und Beitragspflicht

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck vom Ideenreich Nidwalden hat.

Aufnahmegesuche sind ans Kollektivpräsidium zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Eintritt ist jederzeit möglich und beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

Artikel 7. Ehrenmitgliedschaft und Beitragsbefreiung

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, insbesondere durch Mitarbeit im Vorstand, bei Revisionsaufgaben, als Veranstalter oder durch andere besondere Unterstützung des Vereins, können durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit.

Artikel 8. Stimmrecht

Mitglieder und Ehrenmitglieder haben an der Vereinsversammlung ein Stimmrecht.

IV. Austritt und Ausschluss

Artikel 9. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich (Mail oder Post) dem Kollektivpräsidiums mitzuteilen und erlischt mit dem Abschluss vom jeweiligen Vereinsjahr.

Die Mitgliedschaft erlischt zudem auf Ende des Jahres durch den Austritt oder durch den Tod bzw. mit der Auflösung einer juristischen Person.

Artikel 10. Ausschluss

Die zweimalige Nichtbezahlung des Jahresbeitrages gilt als Austrittserklärung. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

Die Vereinsversammlung kann Mitglieder und Ehrenmitglieder auf Antrag des Vorstands aus dem Verein ausschliessen, wenn sie dem Vereinszweck offensichtlich entgegenwirken. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

V. Partnerschaften

Artikel 11. Leistungsaufträge

Eine Partnerschaft kann mit Körperschaften des öffentlichen Rechts entstehen, wenn der Verein mit diesen Partnern Leistungsaufträge eingeht.

Artikel 12. Drittveranstalter

Eine Partnerschaft kann mit nicht-beauftragten Drittveranstaltern entstehen. Drittveranstalter können natürliche und juristische Personen sowie auch Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, wenn diese wiederholt in Zusammenarbeit, aber nicht im Auftrag des Vereins in eigenem Namen Veranstaltungen durchführen.

Artikel 13. Beauftragte Veranstalter

Eine Partnerschaft mit beauftragten privaten Veranstaltern entsteht, wenn diese regelmässig im Auftrag und im Namen des Vereins Veranstaltungen durchführen.

Artikel 14. Sponsoren

Eine Partnerschaft kann mit Sponsoren eingegangen werden. Sponsoren können natürliche und juristische Personen werden, welche den Verein finanziell mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen ab Fr. 500.00 unterstützen und als Gegenleistung beispielsweise Werbefläche erhalten.

Artikel 15. Gönner

Eine Partnerschaft kann mit Gönnern entstehen, welche den Verein mit jährlich wiederkehrenden oder einmaligen Beiträgen ab Fr. 500.00 ohne besondere Gegenleistung unterstützen.

Artikel 16. Rechte der Partner

Sponsoren und Gönner gelten ab der ersten und bis zu 2 Jahren nach der letzten finanziellen Zuwendung als Mitglieder.

VI. Infrastruktur

Artikel 17. Räumlichkeiten

Für die Umsetzung vom Vereinsziel wird das Dachgeschoss an der Engelbergstrasse 40a gemietet.

Artikel 18. Mietkosten

Die Mietkosten werden durch den Verein Ideenreich Nidwalden getragen.

Artikel 19. Einrichtung

Für die Einrichtung sowie das Bereitstellen von Verbrauchsmaterialien ist der Vorstand zuständig. Allenfalls können diese Aufgaben an Vereinsmitglieder übertragen werden.

Artikel 20. Koordination der Raumnutzung

Die Koordination der Raumnutzung, auch das Vermieten an externe Partner übernimmt der Vorstand. Er legt auch die Mietkonditionen individuell fest und stellt diese in Rechnung.

VII. Organe des Vereins

Artikel 21. Die Organe des Vereins

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

VIII. Die Vereinsversammlung

Artikel 22. Zeitpunkt, Einladung, Antragsrecht

Das Vereinsjahr dauert vom 01. August bis 31. Juli.

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt durch das Kollektivpräsidiums und wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich (per Mail oder Briefpost) unter Angabe der Traktanden zugestellt.

Das Präsidium leitet die Vereinsversammlung. Anträge der Stimmberechtigten zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens bis 10 Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Die Vereinsversammlung kann physisch oder auch virtuell durchgeführt werden.

Artikel 23. Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand oder von 25 Mitgliedern jederzeit verlangt werden. Sie muss innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden.

Artikel 24. Aufgaben, Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisions- bzw. Kontrollstelle
- b) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisions- bzw. Kontrollstelle
- c) die Entlastung des Vorstandes und der Revisions- bzw. Kontrollstelle
- d) die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags
- e) Genehmigung vom Budget
- f) die Abänderung der Statuten
- g) die Auflösung des Vereins
- h) weitere Geschäfte, die vom Vorstand oder auf Antrag von Mitgliedern eingereicht werden.

Artikel 25. Beschlussfassung

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in den Statuten.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

IX. Der Vorstand

Artikel 26. Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich in folgenden Ämtern:

- a) einem Präsidium (allenfalls Kollektivpräsidiums)
- b) einem Aktuar
- c) einem Kassier

Eine Person kann mehrere Ämter ausüben.

Artikel 27. Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Artikel 28. Aufgaben, Verantwortlichkeiten

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) die Vertretung des Vereins nach aussen
- b) die Erfüllung des Vereinszwecks und Wahrung der Vereinsinteressen
- c) die Erfüllung allfälliger Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand
- d) die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten
- e) die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, soweit diese für die Führung des Betriebs notwendig ist.
- f) die Einziehung der Mitgliederbeiträge und die Mitgliederverwaltung
- g) der Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Aufsicht über die Personen, denen die Betriebsleitung übertragen worden sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- i) die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- j) die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse
- k) das Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- l) die Festlegung des Rechnungsjahres
- m) die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Zahlungsunfähigkeit

Artikel 29. Zeichnungsberechtigungen

Die Mitglieder des Vorstands zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigungen erteilen.

Artikel 30. Vorstandssitzung, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

Der Vorstand ist, sofern ihm mehrere Mitglieder angehören, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr an den Sitzungen oder auf dem schriftlichen Zirkularweg, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Artikel 31. Wahl Vorstandsmitglieder während des Jahres

Neue Vorstandsmitglieder können während des Vereinsjahres durch den Vorstand selber gewählt werden, jedoch nur unter Vorbehalt der Bestätigung an der nächsten Vereinsversammlung. Wird der gesamte Vorstand während der Amtsdauer neu bestellt, ist die Wahl durch den Vorstand ausgeschlossen. In diesem Fall ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Artikel 32. Betriebsleitung

Der Vorstand leitet den Betrieb selbst oder gewährleistet die Betriebsleitung.

Der Vorstand kann die Betriebsleitung ganz oder zum Teil an einen Delegierten des Vorstandes oder einem Dritten übertragen, bleibt aber für die Betriebsleitung verantwortlich und gewährleistet einen sorgfältigen Umgang mit den finanziellen Ressourcen.

Der Vorstand kann die Aufgaben der Betriebsleitung mittels Pflichtenheft regeln.

Hat der Vorstand die Betriebsleitung ganz oder zum Teil übertragen, übernimmt er deren Aufsicht und regelt die Finanzkompetenzen und Unterschriftsberechtigungen der Betriebsleitung.

Die mit der Betriebsleitung beauftragte Person kann zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

X. Revision

Artikel 33. Gesetzliche Revisionsstelle

Soweit der Verein nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle verzichtet hat, hat er eine Kontrollstelle zu wählen.

Artikel 34. Statutarische Kontrollstelle

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen. Die Vereinsversammlung wählt diese auf eine Amtsdauer von einem Jahr.

Die Kontrollstelle prüft das gesamte Rechnungswesen des Vereins, insbesondere die Jahresrechnung, und erstattet über ihre Kontrollen schriftlich zu Händen der Vereinsversammlung Bericht. Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Artikel 35. Rechnungsjahr

Über das Rechnungsjahr bestimmt der Vorstand. Das Rechnungsjahr kann dem Kalenderjahr oder dem Veranstaltungsjahr entsprechen. Die Jahresrechnung wird entsprechend entweder auf den 31. Dezember oder auf den 31. Juli abgeschlossen.

XI. Finanzen

Artikel 36. Mittel des Vereins

Das Vermögen des Vereins besteht insbesondere aus Mitgliederbeiträgen und öffentlichen sowie privaten Beiträgen.

Artikel 37. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 38. Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anrecht auf die Vergütung von effektiven Spesen und haben freien Eintritt zu Veranstaltungen des Vereins.

Artikel 39. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

XII. Schlussbestimmungen

Artikel 40. Statutenänderungen

Anträge auf Statutenänderungen sind dem Vorstand zu Händen der Vereinsversammlung zuzustellen.

Die Vereinsversammlung beschliesst über die Annahme der Statutenänderung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 41. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.


Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 42. Inkrafttreten

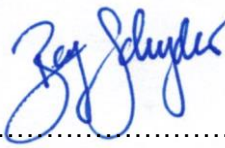
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10.04.2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschrift Präsident/-in

Unterschrift Aktuar



Debbie Schnyder-Frank



Beny Schnyder